EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 14. September 1994
Rote Reihe 6 (für Pakete: PLZ 30169)
Telefon: 0511/1241-0
Durchwahl: 1241-758
Telefax: 0511/458 34 44
Az.: 5633 A II, III 14, 13 R.320

Rundverfügung G23/1994

Kirchenbuchführung
hier: Eintragung des Ehenamens in das Trauungsbuch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch das Bundesgesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts, welches am 1. April 1994 in Kraft getreten ist, wurde die bis dahin geltende Vorschrift, daß Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, durch eine Soll-Bestimmung ersetzt. Darüber hinaus kann der Ehename nunmehr noch binnen fünf Jahren nach der Eheschließung bestimmt werden.

Die standesamtlichen Vordrucke für die Heiratsbücher und Heiratsurkunden sind dahingehend geändert worden, daß die bisher darin vorgesehene Angabe des Ehenamens entfällt.

Im Familienbuch ist der Ehename jedoch weiterhin vorgesehen.

Damit auch künftig die nach der Eheschließung geführten Familiennamen gemäß § 19 Abs. 1 der Kirchenbuchordnung vom 22. September 1983 (KABl. S. 230; RS: 91-1) in das Trauungsbuch eingetragen werden können, bitten wir, in den Fällen, in denen die dem Pfarramt von einem Ehepaar eingereichte standesamtliche Bescheinigung (Heiratsurkunde, Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsbuch oder "Bescheinigung über Eheschließung für religiöse Zwecke") den Ehenamen nicht ausweist, diesen zu ermitteln und auf der Bescheinigung, welche ggf. an das zuständige Kirchenbuchamt weiterzuleiten ist, unter Angabe der Quelle (Auszug aus dem Familienbuch oder mündliche Versicherung der Eheleute) zu notieren. Falls kein Ehename geführt wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. von Vietinghoff